

Leitsätze:

Die Abstimmung im Sinn von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG setzt voraus, dass der Bauherr die zuständige Behörde vor Beginn der Baumaßnahme nicht nur über die Art, sondern auch über den Umfang der geplanten Maßnahme unterrichtet, weil die Behörde nur dann in der Lage ist, die notwendigen Feststellungen zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme zu treffen.

1 B 12.78

M 1 K 10.3887

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

*** ***** *****

***** ** ***** *****

*- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** ***** *****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

***** ** ***** *****

- Beklagter -

wegen

Grundlagenbescheinigung nach §§ 7 i, 11 b, 10 f EStG;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 30. November 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lorenz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Juni 2012

am 20. Juni 2012

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt die Erteilung einer steuerrechtlichen Bescheinigung nach Art. 25 DSchG i.V.m. §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG über einen Betrag in Höhe von 30.487,81 Euro.

- 2 Er ist Eigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten, ehemaligen Bauernhauses in Palling auf dem Grundstück FINr. *** Gemarkung F*****, das als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Der Kläger hatte das in einem schlechten Zustand befindliche Anwesen 1987 erworben und grundlegend saniert. Über die Aufwendungen für die jeweiligen Maßnahmen der baulichen Herstellung stellte ihm das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (i.F.: Landesamt) in der Vergangenheit stets einkommensteuerrechtliche Bescheinigungen aus, zuletzt mit Bescheid vom 6. November 2009 für die Aufwendungen zur Nachrüstung einer dem Baudenkmal dienenden Kleinkläranlage. Im diesem Bescheid heißt es, dass „die Arbeiten vor Beginn und in Gestalt ihrer Durchführung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt“ worden seien und weitere notwendig werdende Baumaßnahmen einer neuerlichen Abstimmung mit dem Landesamt bedürften.
- 3 Am 4. März 2010 beantragte der Kläger beim Landratsamt Traunstein die denkmalrechtlich Erlaubnis zur „Anbringung eines Bodenbelages an Nord- und Südseite“ seines Anwesens; insbesondere an den beiden genannten Seiten dringende nach starken Niederschlägen Oberflächenwasser in die aus Ziegelsteinen bestehende Fundamente des Gebäudes ein, so dass sich an der Nordseite im Keller Wasser sammeln und auch an der nicht unterkellerten Südseite eindringen könne, weil das Wasser in der angrenzenden Wiese kleine Seen bilde, die aufgrund des moorigen Geländes längere Zeit zur Versickerung benötigten. Zur Erhaltung des Baudenkmals habe sich der Kläger entschlossen, das Oberflächenwasser um das Gebäude herum durch Aufbringung eines massiven Bodenbelages abzuhalten.
- 4 Das Landratsamt Traunstein - Untere Denkmalschutzbehörde - hielt ausweislich eines undatierten Aktenblattes die Einschaltung des Landesamtes für erforderlich. Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 24. März 2010 mitgeteilt hatte, dass „aus Zeitgründen ...die beauftragten Arbeiten im April durchgeführt werden“ müssten, erteilte ihm das Landratsamt Traunstein - Bauamt - mit Bescheid vom 26. März 2010 nach Art. 6 DSchG die Erlaubnis zum Anbringen eines Bodenbelages; als Auflage wurde verfügt, dass „ein kleinformatiger Pflasterbelag oder ein kiesgebundener Belag zu verwenden“ sei und „Werkstoffe wie Beton o.ä.“ ausgeschlossen seien.
- 5 Mit Schreiben vom 10. Juli 2010 legte der Kläger beim Landesamt eine Rechnung der Garten- und Landschaftsbaufirma B. vom 9. Juli 2010 (Rechnungsbetrag: 30.487,91 Euro) für die „genehmigten Bodenarbeiten“ vor und bat um Übermittlung

einer Steuerbescheinigung in entsprechender Höhe. Mit Bescheid vom 2. August 2010 lehnte das Landesamt die Erteilung der Bescheinigung unter Hinweis darauf ab, dass die unter Nachweis gestellten Arbeiten nicht dem denkmalgeschützten Gebäude zuzurechnen seien, sondern steuerlich nicht begünstigte Maßnahmen an Außenanlagen darstellten. Ein interner Vermerk des Landesamtes vom 22. Juli 2010 enthält den Hinweis, dass die Baumaßnahme nicht mit dem zuständigen Gebietsreferenten des Landesamtes abgestimmt worden sei.

6

Das Verwaltungsgericht München wies die daraufhin erhobene Verpflichtungsklage mit Urteil vom 30. November 2010 unter Hinweis auf die nach § 7 i Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 EStG erforderliche, hier aber fehlende Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt ab. Es habe zwar ein Gespräch zwischen dem Landratsamt und dem zuständigen Gebietsreferenten des Landesamtes über die Voraussetzungen des Art. 6 DSchG stattgefunden, steuerliche Bescheinigungsmöglichkeiten seien jedoch nicht angesprochen worden. Die Einschaltung des Landratsamtes im Rahmen des Verfahrens der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis könne die zwingend erforderliche Abstimmung mit dem Landesamt nicht ersetzen. Auf die Frage, ob die für die Baumaßnahme angefallenen Herstellungskosten nach § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG bescheinigungsfähig seien, komme es daher nicht mehr an.

7

Der Kläger begründet die wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteil im Hinblick auf die Bewertung des Begriffs „in Abstimmung“ zugelassene Berufung damit, dass er in den vergangenen mehr als 20 Jahren inzwischen einen siebenstelligen Geldbetrag aufgewendet habe, um das Gebäude als Baudenkmal zu erhalten. Dabei seien in der Vergangenheit stets vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme diese mit dem zuständigen Gebietskonservator des Landesamtes - meist im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Baudenkmals - besprochen worden und anschließend die Steuerbescheinigung erteilt worden. Auf der Nordseite des Anwesens sei ein ständiger Einbruch von Oberflächenwasser in den hier befindlichen sog. Teilkeller zu verzeichnen gewesen, was immer wieder das Abschöpfen von Wasser und die Einrichtung einer Sickerstelle erforderlich gemacht habe. Nicht nur die Mauern im Keller seien ständig feucht gewesen, auch im Erdgeschoß habe es schon erhebliche Feuchtigkeitsschäden gegeben. Der zu Rate gezogenen Zeuge B. habe empfohlen, rund um das Baudenkmal einen wasserabweisenden Bodenbelag mit Drainagen anzubringen. Aus diesem Grunde habe der Kläger den Antrag auf Genehmigung des Bodenbelages gestellt. Nach Beginn der Arbeiten habe Herr B. festgestellt, dass wegen der Bodenverdichtung im fraglichen Bereich durch ca.

130jähriges Begehen und Befahren ein wirksamer Schutz des Gebäudes nur gewährleistet sei, wenn der Boden bis zur Tiefe des Fundaments entfernt und die freigelegte Fläche - nach Installierung einer wasserdichten Folie - mit einer Kiesauflage versehen werde, weil nur auf diese Weise das Anwesen vor erneutem Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen sei. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass der Sachgebietsleiter der Unteren Denkmalbehörde mit dem zuständigen Gebietsreferenten, der das Landratsamt alle zwei Wochen besuche, gesprochen habe; dies werde durch den Inhalt des Schreibens des Verwaltungsgerichts München vom 26. November 2010 an den Kläger bestätigt, wonach das Landesamt anlässlich einer der monatlichen gemeinsamen Besichtigungsfahrten die Baumaßnahme mündlich gebilligt habe. Demnach sei das Landesamt rechtzeitig eingeschaltet gewesen und habe der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt vorab zugestimmt. Die Baumaßnahmen seien auch unmittelbar an dem Baudenkmal vorgenommen worden, denn es handele sich bei den hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Klägers ausschließlich um solche zur Erhaltung der Substanz des Baudenkmals. Ohne die Pflasterarbeiten nach Austausch des verdichteten Bodens im Gebäudeumgriff hätten neuerliche Wassereinträge und Überschwemmungen im Keller und damit Schäden an der Substanz des Baudenkmals nicht verhindert werden können.

8 Der Kläger beantragt,

9 den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 30. November 2010 zu verurteilen, eine Steuerbescheinigung für die Baumaßnahmen am Baudenkmal Haigermoos 1 in Höhe von 30.487,91 Euro zu erteilen.

10 Der Beklagte, der sich schriftlich nicht geäußert hat, beantragt,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Mit Schreiben vom 28. April 2012 machte der Zeuge B. Ausführungen zum Umfang und zur Zielsetzung der von ihm durchgeführten Baumaßnahmen.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des erstinstanzlichen Klageverfahrens und des Berufungsverfahrens, hier insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 19. Juni 2012 und die dort enthaltene

Aussage des Zeugen B. Bezug genommen, weiter auf die Akte des Landesamtes und des Landratsamtes Traunstein.

Entscheidungsgründe:

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage zu Recht abgewiesen, weil der Kläger die hier in Rede stehenden Baumaßnahmen nicht nach Art und Umfang mit dem Landesamt abgestimmt hat (§ 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG - 1.). Ob und inwieweit die Baumaßnahmen im Einzelnen zur Erhaltung des Gebäudes des Klägers als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung tatsächlich erforderlich waren (§ 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG), braucht daher nicht entschieden zu werden (2.).
- 16 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten einkommensteuerrechtlichen Grundlagenbescheinigung für die Herstellungskosten, die im Zusammenhang mit den unmittelbar um das Baudenkmal herum durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere den Pflasterungsarbeiten entstanden sind.
- 17 1. 1 Nach § 7 i Abs. 2 EStG kann der Denkmalinhaber erhöhte Absetzungen nach § 7 i Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde - hier des Landesamtes, Art. 25 DSchG - nachweist, dass die für die Baumaßnahmen angefallenen Herstellungskosten nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich (§ 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG) und die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt durchgeführt worden sind (§ 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG). Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung sind demnach die Erforderlichkeit der Herstellungskosten für den Erhalt des Gebäudes als Baudenkmal und die Abstimmung der Baumaßnahmen vor ihrem Beginn. An letzterer fehlt es im vorliegenden Fall.
- 18 § 7 i EStG begünstigt ausschließlich Baumaßnahmen, die - gemessen am Zustand des Baudenkmals vor ihrem Beginn - geboten sind, um den unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erstrebenswerten Zustand herbeizuführen; da diese Entscheidung nicht im Nachhinein getroffen werden kann, muss die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (vgl.

BFH vom 8.9.2004 Az. XB 51/04 <juris> RdNr. 5). § 7 i EStG kann gegen seinen Wortlaut nicht dahin ausgelegt werden, dass die Steuervergünstigung auch bei ohne vorherige Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchgeführten Baumaßnahmen gewährt wird (BFH a.a.O. RdNr. 7). Die Abstimmung muss auf die konkrete Baumaßnahme bezogen stattfinden; eine generelle Absprache über künftig auszuführende Reparaturarbeiten erfüllt hingegen nicht den Begriff der Abstimmung (BayVGH vom 3.12.2008 NVwZ 2009, 1053 = Az. 15 ZB 08.727 <juris>). Die vorherige Abstimmung dient - neben der Sicherung der denkmalgerechten Ausführung der Arbeiten - in erster Linie der Feststellung der Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Bauwerks, an dem die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die notwendig sind, um so die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen im Einzelnen beurteilen zu können. Dem Steuerpflichtigen soll damit schon vor Beginn der Arbeiten klar sein, für welche der Maßnahmen im Einzelnen die Erforderlichkeit im Sinn von § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG von der für die spätere Ausstellung der Grundlagenbescheinigung zuständigen Fachbehörde bejaht wird. In diesem Sinn dürften auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 3. Dezember 2008 (a.a.O.), die Abstimmung diene „vor allem dazu, die Erforderlichkeit der Maßnahmen im Sinn der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten“, zu verstehen sein. Die Formulierung erscheint allerdings missverständlich, denn aus denkmalpflegerischer Sicht können durchaus auch Maßnahmen am Baudenkmal erwünscht sein, die nicht förderfähig sind, weil nicht „erforderlich“, aber möglicherweise (nur) angemessen und fachlich sinnvoll. In jedem Fall ist die grundsätzliche Entscheidung über den Charakter der Maßnahme am Baudenkmal vor ihrer Durchführung zu treffen. Im Übrigen ist die Art und Weise, in der die Abstimmung im Einzelnen zu erfolgen hat, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (VG Dresden vom 22.1.2008 Az. 12 K 1661/04 <juris> RdNr. 38).

- 19 1.2 Gemessen an den dargestellten Vorgaben sind die gesetzlichen Anforderungen an eine Abstimmung zwischen dem Kläger und dem Landesamt für die hier in Rede stehenden Baumaßnahmen im Frühjahr des Jahres 2010 nicht erfüllt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der dem Senat erst in der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2012 bekannt gewordenen Tatsache, dass der zuständige Gebietskonservator des Landesamtes mit Vertretern des Landratsamtes das Baudenkmal des Klägers am 25. März 2010 besichtigt und dabei auch über die geplante Gestaltung der Oberfläche des unmittelbar an das Gebäude anschließenden Außenraums durch Pflasterung gesprochen hat. Dabei war dem Vertreter des Landesamtes allerdings der mit der Pflasterung primär verfolgte Zweck, eine weitere Durchfeuchtung

der Fundamente und des Teilkellers zu unterbinden, nicht bekannt und daher auch nicht Umfang und Reichweite der zu diesem Zweck geplanten, nach Ansicht des Klägers und des Zeugen erforderlichen Arbeiten.

- 20 Eine Abstimmung hätte jedoch vorausgesetzt, dass mit dem Landesamt nicht nur über die Art der Arbeiten (Aufbringen eines neuen Bodenbelages) und das sich danach ergebende neue Erscheinungsbild des Baudenkmals gesprochen wird; vielmehr muss es auch über den Umfang der Arbeiten und damit über die im einzelnen vom Denkmalinhaber geplanten Schritte in Kenntnis gesetzt werden, um überhaupt in die Lage versetzt zu sein, die Erforderlichkeit (vgl. § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG: „nach Art und Umfang“) beurteilen zu können. Das ist hier nicht geschehen, denn der Kläger hat weder dem Landratsamt noch dem Landesamt die entscheidenden Planungsunterlagen als Voraussetzung für eine Abstimmung zugänglich gemacht.
- 21 Zentrale Bedeutung für das Vorhaben hat der - dem Senat erst in der mündlichen Verhandlung überreichte - siebenseitige Kostenvoranschlag (Leistungsverzeichnis mit detaillierter Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung) des Zeugen B. vom 13. Februar 2010, der eine detaillierte Aufstellung sämtlicher durchzuführender Arbeiten und eine handschriftliche Skizze („Nordseite Schnitt“) enthält. Der Kläger hat den Auftrag auf der Basis dieses Angebots erteilt, ohne es zuvor mit dem Ziel einer Abstimmung weiterzuleiten. Damit waren dem Beklagten entscheidende Informationen über den Umfang der geplanten Maßnahmen vor ihrer Durchführung unbekannt geblieben. Warum der Kläger nicht spätestens mit seinem Antrag vom 4. März 2010 auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis das ihm zu diesem Zeitpunkt seit längerem vorliegende Angebot weitergegeben hat, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht geklärt werden ist. Jedenfalls ist seinem Antrag vom 4. März 2010 lediglich ein handschriftlich gezeichneter Plan der von der Neugestaltung betroffenen Flächen um das Baudenkmal herum beigefügt, ohne erkennbar zu machen, dass nach der (später auch so umgesetzten) Planung des Zeugen B. eine erhebliche Menge verdichteten, nicht frostsicheren Bodens um das Baudenkmal herum mit einer Tiefe bis zu 60 cm auszukoffern und abzufahren war; des weiteren enthält der Antrag des Klägers insbesondere keine Hinweise auf den geplanten Einbau eines mehr als 200 qm großen Geotextils sowie einer elf Meter langen Entwässerungsrinne und eines 25 m langen Drainagerohres an der Nordseite des Gebäudes. Der Beklagte musste auch noch am 26. März 2010, dem Datum der Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, davon ausgehen, dass lediglich die „Anbringung eines Bodenbelages“ an der Nord- und Südseite des Anwesens geplant war; dementsprechend

beschäftigen sich auch die beiden der Erlaubnis (nach Rücksprache mit dem Landesamt) beigefügten Auflagen ausschließlich mit der denkmalverträglichen Gestaltung des Belages. Die Erforderlichkeit der viel umfänglicheren, in die Tiefe gehenden Baumaßnahmen (Auskoffnung des verdichteten Bodens, Geotextil, Drainagerohr, Bruchsteine) konnte schon mangels Kenntnis nicht beurteilt werden. Der Beklagte hatte daher keine Möglichkeit, die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Planung zur Erreichung des angestrebten Ziels, Wassereinträge in den Keller zu verhindern und die Fundamente des Baudenkmals vor Feuchtigkeit zu schützen, zu beurteilen und ggf. Alternativlösungen vorzuschlagen. Hieraus folgt, dass die Arbeiten nicht mit dem Landesamt „abgestimmt“ waren, weil es vor ihrer Durchführung keine Möglichkeit hatte, auf Art und Umfang der Ausführungen Einfluss zu nehmen. Bei seiner mündlichen Zustimmung zu der vom Landratsamt erteilten Erlaubnis nach Art. 6 DSchG war das Landesamt ausweislich der nachvollziehbaren Aussage seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat davon ausgegangen, dass sich der Umfang der Arbeiten auf für den Erhalt des Baudenkmals nicht erforderliche Maßnahmen beschränken sollte, weil ihm die Problematik des Eindringens von Oberflächenwasser in den Keller nicht bekannt war.

- 22 2. Da der geltend gemachte Anspruch bereits an der fehlenden Abstimmung scheitert, kann der Senat - dem Verwaltungsgericht insoweit folgend - offen lassen, ob sämtliche der durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich waren. Zumindest im Hinblick auf verschiedene Positionen der Schlussrechnung vom 9. Juli 2010 erscheint dies zweifelhaft (vgl. z.B. Position 06.01: Bereich „Dreikammergrube“, „Abwasserleitung“ und „Humusanschlüsse“ mit Säarbeiten). Insbesondere steht auch nicht fest, ob die durchgeführten Arbeiten tatsächlich ausreichend sind, um die Fundamente des Baudenkmals, die dem Vernehmen nach auch durch das hoch anstehende Grundwasser beeinträchtigt werden, nachhaltig zu schützen. Im Hinblick auf mögliche Alternativmaßnahmen hätte es gerade insoweit der vorherigen Abstimmung mit der Fachbehörde bedurft.
- 23 Schließlich muss auch nicht weiter auf die vom Kläger aufgestellte Behauptung eingegangen werden, er habe darauf vertrauen dürfen, dass sämtliche von ihm an das Landratsamt gegebenen Informationen von dort anlässlich der regelmäßig stattfindenden Sprechtag an das Landesamt weitergegeben worden seien und daher von einer Abstimmung auszugehen sei. Die Frage, welche der dem Landratsamt bekannten Umstände zugleich auch der „Abstimmungsbehörde“ (Landesamt) zugerechnet

werden können, braucht schon deswegen nicht entschieden zu werden, weil auch das Landratsamt den vollen Umfang der geplanten, weit über die Neugestaltung des Pflasterbelages hinausgehenden Maßnahmen nicht kannte.

- 24 Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der maßgeblichen denkmalrechtlich-erlaubnisschutzrechtlichen Erlaubnis vom 26. März 2010 der Hinweis darauf fehlt, „dass bei einer denkmalgerechten Durchführung der Maßnahmen steuerliche Vergünstigungen geltend gemacht werden können“, wie er etwa noch in der vorangegangenen Erlaubnis des Landratsamtes vom 5. Februar 2010 an den Kläger enthalten war. In der ihm am 6. November 2009 vom Landesamt ausgestellten Grundlagenbescheinigung über die Kosten der Nachrüstung einer Kleinkläranlage war außerdem der Hinweis enthalten, dass weiter notwendige Baumaßnahmen am Denkmal „einer erneuten Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege“ bedürften. Auch und gerade wegen dieser beiden, in engem zeitlichen Zusammenhang mit den hier interessierenden Maßnahmen stehenden Aussagen des Beklagten hätte es aus Sicht des Klägers naheliegen müssen, die steuerrechtliche Förderungsfähigkeit mit dem Landesamt zu besprechen.
- 25 3. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, weil sein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 26 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 27 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 28 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

29 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

30 Dhom

Lorenz

Dihm

31

Beschluss:

32

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 6.097,98 Euro festgesetzt.

33

Gründe:

34 Der Streitwert beträgt ein Fünftel der im Rahmen des Grundlagenbescheids geltend gemachten Herstellungskosten; der Senat bemisst das Interesse des Klägers an der steuerlichen Bedeutung der begehrten Bescheinigung in Höhe von 20% der geltend gemachten Aufwendungen.

35 Dhom

Lorenz

Dihm